

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

BundesbauG §§ 108, 109

Die Enteignungsbehörde kann einen aussichtslosen Enteignungsantrag bereits vor der eigentlichen Einleitung des Enteignungsverfahrens und daher ohne Anberaumung und Durchführung eines Verhandlungstermins ablehnen.

Wird diese Ablehnung durch den Enteignungsantragsteller mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten, so ist für die gerichtliche Entscheidung darüber, ob der Enteignungsantrag aussichtslos ist, der Sach- und Streitstand zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatrichter maßgebend.

BGH, Urt.v. 28. September 1967 - III ZR 164/66 - OLG Hamburg
LG Hamburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 164/66

URTEIL

Verkündet am
28. September 1967
Schorm,
Justizangestellter

in der Baulandsache

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

betreffend die Enteignung des Flurstücks 1380 an
der Straße N [REDACTED] in H [REDACTED]-A [REDACTED],

Beteiligte:

1. Frau Margarethe S [REDACTED],
H [REDACTED], B [REDACTED] 26,

als Antragstellerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

2. Freie und Hansestadt H [REDACTED],
Bezirksamt A [REDACTED], H [REDACTED]-A [REDACTED],

als Gemeinde,

3. Freie und Hansestadt H [REDACTED],
Finanzbehörde,

als Enteignungsbehörde,
Antragsgegnerin und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr.
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

4. Kaufmann Hermann Friedrich B [REDACTED],
H [REDACTED], S [REDACTED] 33,

als Eigentümer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr.
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. September 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision der Antragstellerin Frau Margarethe S. [REDACTED] gegen das Urteil des Senats für Baulandsachen des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 12. Juli 1966 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligte hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Antragstellerin ist Eigentümerin des 1599 qm großen Flurstücks 81 in H. [REDACTED]-A. [REDACTED], das mit seiner 25,23 m breiten Vorderseite an die Straße N. [REDACTED] und bei einer Tiefe von 48 m mit der anderen Frontbreite an die parallel zu dieser Straße verlaufende K. [REDACTED] M. [REDACTED]-straße grenzt. Sie begehrt die Enteignung des 401 qm großen benachbarten Flurstücks 80, das dem Beteiligten B. [REDACTED] gehört. Dieses Grundstück liegt mit einer Frontbreite von 14,79 m und einer Tiefe von etwa 27,50 m an der Straße N. [REDACTED] und wird in seinem rückwärtigen Teil, ohne an die K. [REDACTED] M. [REDACTED]-straße zu grenzen, von dem Flurstück 81 winkelförmig umschlossen.



Auf dem Flurstück ■81 befindet sich ein älteres Haus mit einer Frontbreite von 10,44 m, das schmal und langgestreckt von der Straße N ■■■ fast bis zur K ■■■ M ■■■ straße reicht. Seine zum Flurstück ■80 angrenzende Fläche mit einer Frontbreite von 14,79 m ist unbebaut. Beide Flurstücke sind aus dem insoweit rechtskräftig abgeschlossenen Umlegungsverfahren 100/XII hervorgegangen. Schon vor und in diesem Verfahren, das zu einer Vergrößerung ihres Grundstücks von 910 qm auf 1599 qm führte, hatte sich die Antragstellerin um den Erwerb und die Zuteilung des Flurstücks ■80 bemüht. Es war jedoch als Ersatzgrundstück für Umlegungsbedroffene der Freien und Hansestadt H ■■■ zugewiesen worden, die es im Jahre 1965 in einem anderen Umlegungsverfahren Hermann A ■■■ zuteilte. Von ihm erwarb es der Beteiligte Bruhn.

Beide Grundstücke liegen im Bereich des hamburgischen Durchführungsplanes D 94 vom 18. Juni 1959 (GVBl S. 85). Zur Straße N ■■■ ist eine fünfgeschossige Bebauung vorgesehen. Während des gerichtlichen Verfahrens hat der Beteiligte B ■■■ das Flurstück ■80 entsprechend dem D-Plan 94 und dem Umlegungsplan bebaut. In der Planung, und zwar teilweise auf dem Grundstück der Antragstellerin, ist eine Fußgängerpassage von der Straße N ■■■ zur K ■■■ M ■■■ straße vorgesehen.

Die Antragstellerin, die in langjährigen Verhandlungen mit allen Beteiligten immer wieder eine getrennte Bebauung der durch das Umlegungsverfahren geschaffenen Flurstücke ■80 und ■81 für weder wirtschaftlich sinnvoll noch baupolizeilich durchführbar erklärt hatte,

hat im August 1963 Antrag auf Enteignung des Flurstücks 80 zu ihren Gunsten gestellt. Daraufhin lehnte der Vorsitzende der Enteignungsbehörde ohne mündliche Verhandlung und ohne Zuziehung von Beisitzern durch Beschluß vom 12. Februar 1965 die Einleitung des Enteignungsverfahrens ab, weil der Enteignungsantrag mit Sicherheit abgewiesen werden müsse. Diesen Beschluß hat die Antragstellerin als nach der Formseite und seinem sachlichen Gehalt nach für verfehlt mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angegriffen und beantragt, die Enteignungsbehörde als Antragsgegnerin zur Einleitung des Enteignungsverfahrens zu verpflichten. Landgericht und auf die Berufung der Antragstellerin das Oberlandesgericht haben zu Ungunsten der Antragstellerin entschieden.

Mit der Revision verfißt die Antragstellerin ihren Antrag auf gerichtliche Entscheidung weiter. Die Antragsgegnerin und der Beteiligte B., die weiterhin den Antrag zurückgewiesen sehen wollen, erbitten die Zurückweisung der Revision. Die Stadt H. als Gemeinde ist zur Revisionsverhandlung geladen worden, in ihr aber nicht vertreten gewesen.

Entscheidungsgründe:

1. Die verfahrensrechtlichen Rügen, mit denen die Revision den Beschluß der Enteignungsbehörde vom 12. Februar 1965 zu Fall bringen will, greifen nicht durch.

a) Dem Berufungsgericht ist zunächst in der Auffassung beizutreten, daß die Enteignungsbehörde den von der Antragstellerin gestellten Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens wie geschehen vor der Einleitung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ablehnen durfte, wenn der Antrag mit Sicherheit aussichtslos war.

Wie das angefochtene Urteil zutreffend ausführt, ist zwischen einem vorbereitenden Verfahren nach Eingang des Enteignungsantrages bei der Gemeinde, die den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Enteignungsbehörde vorzulegen hat (§ 105 BBauG), und der eigentlichen Einleitung des Verfahrens zu unterscheiden, die durch die Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erfolgt (§ 109 Abs. 1 Satz 1 BBauG). Ist nun ein Antrag eindeutig negativ zu verbescheiden, was sich im einzelnen Fall sehr wohl ohne mündliche Verhandlung feststellen läßt, so ist es verfahrensrechtlich nicht sinnvoll, eine mündliche Verhandlung vorzubereiten und durchzuführen, zu der die Beteiligten mit der Aufforderung zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen zu laden sind (§ 109 Abs. 2 Nr. 3 BBauG), die Einleitung des Verfahrens und den ersten Verhandlungstermin öffentlich bekanntzumachen (§ 109 Abs. 4), das Grundbuchamt und ggf. auch das Vollstreckungsgericht einzuschalten (§ 109 Abs. 5, Abs. 6 BBauG). Bei allem handelt es sich um eine vermeidbare und unnütze Mehrarbeit. So geht auch in den Erläuterungswerken zum Bundesbaugesetz die überwiegende Auffassung dahin, daß aussichtslose Enteignungsanträge vor Einleitung des Enteignungsverfahrens abgelehnt werden können (Brügelmann-Förster, § 109 Anm. 2 b; von Hausen-von der Heide, 2. Aufl. § 108 Anm. 1; Schütz-

Frohberg, 2. Aufl. § 108 Anm. 1; verneinend Heitzer-Oestersichern, 2. Aufl. § 109 Anm. 1 b). Diese Auffassung entspricht der bereits im Schrifttum zum Baulandbeschaffungsgesetz vertretenen Ansicht (vgl. Dittus-Zinkahn, § 23 Anm. 1; Pergande-Schwender, § 23 Anm. 1; Pathe, § 23 II 2 (a), die trotz des Schweigens des Gesetzes eine solche alsbaldige Ablehnung des Antrages für statthaft erachteten).

Wenn das Bundesbaugesetz eine Ablehnung des Enteignungsantrages vor Einleitung des Enteignungsverfahrens nur für den Fall vorsieht (§ 106 Abs. 2), daß die Oberste Landesbehörde ihre bei der Enteignung eines Grundstücks für industrielle Anlagen erforderliche Zustimmung zur Einleitung versagt, so ist daraus nicht zu folgern, daß entgegen dem unleugbaren Bedürfnis eine solche Ablehnung bei einer anderen Fallgestaltung nicht zulässig sei. Die Bestimmung des § 106 Abs. 2 bringt eine auf den Tatbestand des § 106 Abs. 1 zugeschnittene Regelung und besagt nicht mehr, als daß die Enteignungsbehörde den Enteignungsantrag vor Einleitung des Verfahrens abzulehnen hat, wenn die Oberste Landesbehörde ihre erforderliche Zustimmung versagt. Die Vorschrift sagt aber nichts darüber aus, daß außerhalb ihres Anwendungsbereichs eine solche Ablehnung unzulässig wäre. Sie ist als eine Bestimmung zu werten, die für einen der in Betracht zu ziehenden Fälle die Ablehnung des Enteignungsantrages vor der Einleitung des Enteignungsverfahrens zuläßt, aber entgegen der Auffassung der Revision nicht als eine Ausnahmenvorschrift dergestalt, daß außerhalb ihres Anwendungsbereichs eine solche Antragsablehnung unzu-

lässig sein soll. Es bedarf daher keiner Auseinandersetzung mit der Rechtsfrage, ob auch Ausnahmenvorschriften unter gewissen Voraussetzungen auf andere als die in ihnen selbst ausdrücklich geregelten Tatbestände sinngemäß anwendbar sein können (vgl. Urteil vom 31. Januar 1966 - III ZR 179/65 = NJW 1966, 881 = DVBl 1966, 900).

Allerdings hat während der gesetzgeberischen Arbeit der federführende Ausschuß des Bundestages für Wohnungswesen, Bau- und Bodenrecht die in dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf enthaltene Bestimmung des § 118, wonach ein Enteignungsantrag bei einer offensichtlich unzulässigen Enteignung vor Einleitung des Enteignungsverfahrens durch Beschluß zurückzuweisen sei (Deutscher Bundestag 3. Wahlperiode Drucksache Nr. 336), zu streichen beschlossen (vgl. aaO Drucksache 1794 mit Anlage). Das geschah aber zwecks Anpassung an die verfahrensrechtlichen Vorschriften des Baulandbeschaffungsgesetzes. Aber für dieses Gesetz wurde, auch wenn es diese Möglichkeit nicht ausdrücklich vorsah, wie aufgezeigt, die Ablehnung eines offenbar negativ zu bescheidenden Enteignungsantrages vor Einleitung des Enteignungsverfahrens für zulässig erachtet. Der Rechtsausschuß des Bundestages (vgl. Deutscher Bundestag 3. Wahlperiode sten. Protokoll über die 87. Sitzung des Ausschusses S. 6-7) und der die Streichung ohne Aussprache annehmende Bundestag (Deutscher Bundestag 3. Wahlperiode 114. Sitzung sten. Bericht S. 6466) haben keine anderen Streichungsgründe angegeben. Unter diesen Umständen hieße es der Entstehungsgeschichte des Gesetzes eine zu große Bedeutung beizumessen, wollte man aus der Streichung des § 118 des Entwurfs folgern,

daß der Gesetzgeber die Ablehnung eines Enteignungsantrages ohne Einleitung des Enteignungsverfahrens mit Ausnahme des in § 106 Abs. 2 des Gesetzes umschriebenen Falles für unzulässig erklären wollte.

Dabei ist noch zu bedenken: Das rechtliche Gehör des Antragstellers braucht bei einer solchen Ablehnung nicht verkümmert zu werden. Denn der Antragsteller kann durchaus Gelegenheit erhalten, seinen Enteignungsantrag auch außerhalb der mündlichen Verhandlung, wie sie in dem eingeleiteten Enteignungsverfahren stattfindet, zu rechtfertigen. Andererseits erscheint die Anhörung aller übrigen Beteiligten bei einem offensichtlich aussichtslosen Enteignungsantrag als entbehrlich. Gegen die Ablehnung seines Antrages vor Einleitung des Enteignungsverfahrens hat der Antragsteller das Rechtsmittel des Antrages auf gerichtliche Entscheidung ebenso wie bei einer Ablehnung des Antrages nach Einleitung des Enteignungsverfahrens, wird also auch insofern in seinen Rechten nicht beschnitten. Auf der anderen Seite ist es, worauf ebenfalls das Berufungsgericht bereits hingewiesen hat, angezeigt, bei einem aussichtslosen Enteignungsantrag den Eigentümer vor Nachteilen zu bewahren, die für ihn mit der Einleitung des Verfahrens, etwa durch die öffentliche Bekanntmachung derselben, verbunden sein können. Das gewonnene Ergebnis steht im Einklang mit der Beschleunigung des Verfahrens, dem das Bundesbaugesetz besondere Bedeutung beimißt.

Alles in allem entspricht es dem bedeutungsvollen Gebot einer wirtschaftlichen Verfahrensweise, dem Gebot, Zeit- und Arbeitsaufwand sowie Kosten nach Möglichkeit zu sparen, ebenso dem Interesse des Eigentümers, und ist es mit der Interessenlage des Antragstellers vereinbar, daß die Enteignungsbehörde ein Enteignungsverfahren nicht einleitet, wenn sie von vornherein der Überzeugung ist, daß der Enteignungsantrag mit Sicherheit abgewiesen werden muß.

b) Eine solche Entscheidung konnte hier die Enteignungsbehörde ohne Mitwirkung von Beisitzern treffen. An sich entscheidet die Enteignungsbehörde nach dem Bundesbaugesetz monokratisch (Schrödter, Bundesbaugesetz, § 104 Rdn. 1; Schütz-Frohberg, § 104 Anm. 1). Das Bundesbaugesetz sieht nur in § 104 Abs. 2 vor, daß die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Mitwirkung ehrenamtlicher Beisitzer an den Entscheidungen der Enteignungsbehörde anordnen. Die hamburgische Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 8. November 1960 (GVBl 442) kennt nun, wie das Berufungsgericht irrevisibel (§ 161 BBauG, § 549 ZPO) ausführt, die Mitwirkung ehrenamtlicher Beisitzer nur an Entscheidungen, die auf Grund mündlicher Verhandlung bei eingeleiteten Enteignungsverfahren ergehen, also nur bei der Verhandlung nach § 109 BBauG. Die Ablehnung des Antrages der Antragstellerin ist aber vor einer mündlichen Verhandlung, deren Anberaumung ja gerade das Enteignungsverfahren einleitet (§ 109 Abs. 1 BBauG), geschehen.

c) Soweit die Revision der Enteignungsbehörde vorwirft, sie habe der Antragstellerin das erforderliche rechtliche Gehör nicht gewährt, scheitert sie nicht nur daran, daß die Antragstellerin sich gegenüber der Behörde eingehend erklärt hat, sondern hier zusätzlich an folgender Überlegung: Die Versagung des rechtlichen Gehörs kann zu einer Aufhebung der aus diesem Grund angegriffenen Entscheidung nur führen, wenn diese auf dem Verfahrensmangel beruht oder doch beruhen kann (vgl. Urteil vom 15. Juni 1967 - III ZR 17/66 -). Die Entscheidung der Enteignungsbehörde in Gestalt der Ablehnung ist dagegen bei Bestand zu lassen, wenn der in dem Beschluß der Enteignungsbehörde zum Ausdruck gekommene und nach dem zu a) Gesagten zu billigende Wille der Behörde, den Enteignungsantrag der Antragstellerin, weil er mit Sicherheit abgewiesen werden müsse, ohne Einleitung des Enteignungsverfahrens abzulehnen, sich im Hinblick darauf als gerechtfertigt erweist, daß der Enteignungsantrag auch bei einer Überprüfung, bei der die Antragstellerin zu Wort gekommen ist, aussichtslos erscheint. Das ist anschließend unter 2.) auszuführen und näher zu begründen.

2. Für die gerichtliche Entscheidung, ob der Enteignungsantrag der Antragstellerin aussichtslos ist, haben nach Anbringung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung Sach- und Streitstand zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatrichter maßgebend zu sein. Auch insoweit gilt, was der Senat in seinem Urteil vom 27. Juni 1966 - III ZR 202/65 = NJW 1966, 2012 = WM 1966, 1057 für die Fragen, ob das Angebot eines freihändigen Erwerbs seitens des (späteren) Enteignungsantragstellers angemessen ist, oder ob der Eigentümer eine Haltung einnimmt, die die Abgabe eines Angebots

als überflüssig erscheinen läßt, ausgeführt hat. Für den Enteignungsantragsteller, der gegen den die Enteignung für unzulässig erklärenden Beschluß, und das gleiche gilt für den bereits die Ablehnung der Einleitung des Enteignungsverfahrens aussprechenden Beschluß, gerichtliche Entscheidung beantragt, kommt es nicht darauf an, entschieden zu sehen, ob sein Enteignungsantrag in dem Zeitpunkt begründet war, als er gestellt oder von der Enteignungsbehörde beschieden wurde. Ihm ist in erster Linie, wenn nicht ausschließlich, an einer Entscheidung gelegen, das bisher angenommene Hindernis stehe der Enteignung nicht entgegen, sei es auch, weil ein solches Hindernis in der Zwischenzeit weggefallen ist. Das spricht allgemein dafür, daß die Gerichte, wenn sie mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung befaßt werden, der auf die Zulässigkeit der Enteignung zielt, auf den Sach- und Streitstand der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Tatrichter abzustellen haben, wie dies auch den allgemeinen Grundsätzen der hier entsprechend anwendbaren (§ 161 BBauG) Zivilprozeßordnung entspricht. Die Überlegung des Berufungsgerichts, daß für Verpflichtungsklagen nach der Verwaltungsgerichtsordnung darauf abzustellen ist, ob der geltend gemachte Anspruch zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung besteht, geht in die gleiche Richtung. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist daher im Ergebnis zurückzuweisen, wenn der Enteignungsantrag aussichtslos ist und damit die Voraussetzung gegeben ist, unter der die Enteignungsbehörde bereits die Einleitung des Enteignungsverfahrens ablehnen will. Daß aber der Enteignungsantrag hier mit Sicherheit negativ zu entscheiden ist, ergibt sich daraus:

Die Zulässigkeit der Enteignung richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes. Als Enteignungszwecke nach diesem Gesetz können allein die Nr. 1 und 2 von § 85 Abs. 1 in Betracht gezogen werden. Nach Nr. 2 können unbebaute oder geringfügig bebaute Grundstücke, die nicht im Bereich eines Bebauungsplanes, aber innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, enteignet werden, um sie, insbesondere zur Schließung von Baulücken, entsprechend den baurechtlichen Vorschriften zu nutzen oder einer baulichen Nutzung zuzuführen. Das Flurstück 80, das die Antragstellerin enteignet wissen will, ist aber von seinem Eigentümer inzwischen, wie das angefochtene Urteil sagt, plangemäß, was zugleich bedeutet nicht nur geringfügig, bebaut worden. Damit scheidet die Anwendbarkeit von Nr. 2 aus. Nur auf die tatsächliche Bebauung kommt es an, nicht darauf, ob der Bebauungsplan etwa nichtig und damit das Flurstück 80 nicht plangemäß bebaut ist. Denn das Gesetz sieht in Nr. 2 gerade die Enteignung solcher Grundstücke vor, die nicht im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, also nicht plangemäß bebaut sein können. Im übrigen kann seitens des Revisionsgerichts nicht davon ausgegangen werden, daß der D-Plan 94 nichtig ist. Er ist unter der Geltung des hamburgischen Aufbaugesetzes aufgestellt worden und kann daher nicht gut, wie die Revision meint, an der, zudem nicht die Bauleitplanung, sondern die Bodenordnung betreffenden Bestimmung des § 45 BBauG gemessen werden, abgesehen davon, daß die Umlegung sich nach der Bauleitplanung und nicht umgekehrt zu richten hat. Daß der Plan nicht wegen eines Widerspruchs mit dem hamburgischen Bauordnungs- und Baupolizeirecht nichtig sein kann, hat das

Berufungsgericht wiederum irrevisibel (§ 161 BBauG, § 549 ZPO) ausgesprochen. Nach Nr. 1 aaO kann nur enteignet werden, um entsprechend den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ein Grundstück zu nutzen, oder eine solche Nutzung vorzubereiten. Wäre der D-Plan 94 nichtig, worauf die Antragstellerin abhebt, so fehlte es an einer Festsetzung des Bebauungsplanes und damit an einer dieser gesetzlichen Voraussetzungen. Sieht man dagegen den D-Plan 94 als rechtsgültig an, so hat das Enteignungsbegehren der Antragstellerin gegen sich, daß das Grundstück, das enteignet werden soll, bereits nach dem angefochtenen Urteil planmäßig bebaut worden ist. Wollte man aber dem entgegen § 85 Abs. 1 Nr. 1 BBauG dahin verstehen, daß nicht mit Notwendigkeit das Grundstück, das enteignet werden soll, einer Nutzung entsprechend dem Bebauungsplan zugeführt werden soll, sondern daß es auch genügt, wenn ein dem Enteignungsantragsteller bereits gehörendes Grundstück, wenn auch unter Zuhilfenahme des von der Enteignung betroffenen Grundstücks, gemäß den Festsetzungen eines Bebauungsplanes genutzt werden soll, so scheitert die Antragstellerin daran: Wie das Berufungsgericht unangefochten feststellt, will die Antragstellerin das nach ihrer Meinung verfehlte Ergebnis der Planung und der Bodenordnung durch die Enteignung verbessern. Sie betreibt mithin das Enteignungsverfahren zum Zweck der Abänderung des Ergebnisses des rechtskräftig abgeschlossenen Umlegungsverfahrens und der Planung, auf der sich die Umlegung aufbaut und nach der sie sich richtet. Die Enteignung ist aber, wie bereits das angefochtene Urteil annimmt, nicht das geeignete Mittel, Einwendungen eines Beteiligten gegen die Planung und gegen die Bodenordnung zum Erfolg zu

verhelfen. Die Antragstellerin darf die diesen Rechtsgeschäften zukommende Bestandskraft nicht durch ein Enteignungsverfahren erschüttern.

3. Aus dem zu 1.) und 2.) Ausgeführten folgt, daß die Revision als unbegründet zurückzuweisen und die Antragstellerin gemäß § 161 BBauG, § 97 ZPO mit den Kosten des Revisionsverfahrens zu belasten ist.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler